

## **Förderungsrichtlinien für Vereine und Gruppen in der Stadt Griesheim**

---

### 1. Allgemeines

---

1.1 Die Stadt Griesheim erkennt die bedeutende gesellschafts-  
politische Arbeit der Vereine an. Ziel dieser Richtlinien  
ist es, einen wirksamen Beitrag zur Förderung sozialer,  
kultureller und sportlicher Belange zu leisten.  
Die Vergabe der jeweils im Haushaltsplan bereitgestellten  
Mittel erfolgt ausschließlich nach diesen Richtlinien.  
Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

1.2 Gefördert werden:  
- Vereine (§§ 21 und 55 BGB)  
- Verbände  
- sonstige Institutionen

Voraussetzung für die Förderungswürdigkeit ist in allen  
Fällen die Gemeinnützigkeit sowie der Nachweis, dass der  
Verein mindestens 2 Jahre mit Sitz in Griesheim  
registriert ist.

Vereine, deren Wirkungsbereich nach Zwecksetzung und Mit-  
gliedschaft wesentlich über das Stadtgebiet hinausgeht,  
erhalten keine Zuschüsse.

Über Ausnahmen entscheidet die Stadtverordneten-  
versammlung.

1.3 Bezuschusst werden nur Vereine und Gruppen, die als  
förderungswürdig anerkannt und in Liste 1 der Anlage zu  
diesen Richtlinien aufgeführt sind, sofern nicht einzelne  
Ausnahmen in den Förderungsrichtlinien festgeschrieben  
sind.

Von der Bezuschussung ausgenommen sind Vereine und  
Gruppen, deren Vereinszweck ausschließlich  
wirtschaftlicher Art ist.

1.4 Die Förderung nach diesen Richtlinien setzt ausreichende  
Eigenleistungen der Vereine und Gruppen voraus.

1.5 Die Förderungswürdigkeit wird durch die Stadtverordneten-  
versammlung festgestellt. Sie entscheidet auch über  
Ausnahmen sowie die Aberkennung der Förderungs-  
würdigkeit.

1.6 Die Antragsteller haben der Stadt für die Anerkennung  
der Förderungswürdigkeit alle erforderlichen Unterlagen  
vorzulegen.

- 1.7 Die Antragsteller sind verpflichtet, im Falle einer zusätzlichen Förderung einer Investitionsmaßnahme nach Punkt 3 und 4 dieser Richtlinie durch Dritte (Bund, Land, Kreis, Verbände, Sponsoren, etc.), dies unaufgefordert anzugeben. Diese Mittel gelten nicht als Eigenleistung.
- 1.8 Eine Überfinanzierung bei der Bezuschussung darf grundsätzlich nicht eintreten. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, eine Überfinanzierung unverzüglich nach dem Bekanntwerden bei der Stadt Griesheim anzuzeigen.

Die Verwendung der bewilligten Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

Sollte festgestellt werden, dass diese Grundsätze nicht befolgt wurden, kann dem Verein die Förderungswürdigkeit gemäß Punkt 12.4 aberkannt werden. Dies gilt insbesondere, wenn eine Missachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgte, um die Gesamtbeträge unter Punkt 3.4 und 4.1 zu überschreiten.

- 1.9 Die Auszahlung der Zuschüsse gemäß der Punkte 3 und 4 erfolgt grundsätzlich erst nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen als Verwendungsnachweis.

## 2. Laufende Zuschüsse für die Vereins- und Jugendarbeit

---

- 2.1 Für Pflege und Unterhaltung vereinseigener Einrichtungen (Sanitäreinrichtungen, Umkleieräume und Gemeinschaftsräume) gewährt die Stadt jährlich einen Zuschuss, der auf der Basis des Zuschusses aus dem Jahr 1995 errechnet wird. Sollten in den Folgejahren nicht unerhebliche Änderungen eintreten, kann auf Antrag der Zuschuss neu berechnet werden.  
Folgende Zuschüsse werden gewährt:

TuS Griesheim	5.800,-- €
SC Viktoria	2.900,-- €
SV St. Stephan	4.500,-- €

- 2.2 Für lizenzierte Übungsleiter(innen) wird ein Zuschuss in Höhe von 1,-- € pro Stunde, höchstens jedoch für 4 Stunden wöchentlich bei 44 Jahreswochen gewährt.
- 2.2.1 Für lizenzierte Übungsleiter(innen), die Behinderten - sowie Rehasportgruppen betreuen, wird zusätzlich ein Zuschuss von 0,50 € pro Stunde, höchstens jedoch für 4 Stunden wöchentlich bei 44 Jahreswochen gewährt.
- 2.3 Für Übungsleiter(innen) ohne Lizenz wird ein Zuschuss in Höhe von 1,-- € pro Stunde bei maximal 3 Wochenstunden und 44 Jahreswochen gewährt.

- 2.4 Für vom Landessportbund anerkannte lizenzierte Jugendleiter(innen) wird ein jährlicher Zuschuss von 250,- € gewährt.
- 2.5 Die Zuschüsse für die Vereins- und Jugendarbeit nach Mitgliederzahlen werden aufgrund der von den Vereinen nachzuweisenden Mitgliederzahlen (z.B. Kopie der Meldung an den Dachverband) berechnet.
- 2.5.1 Die Zuschüsse betragen pro Erwachsenen 2,-- €  
 pro Jugendlichen bis 18 Jahre 5,20 €  
 mindestens aber 385,-- €
- 2.5.2 Alle nicht sporttreibenden Vereine erhalten zusätzlich einen Sockelbetrag von 1.280,-- €. Für den (die) 1. Chorleiter(in)/Dirigenten(in)/Theaterspielleiter(in) wird ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 250,-- € gewährt. Den Chorleitern(innen)/Dirigenten(innen)/Theaterspielleiter(innen) von Kinder- und Jugendorchestern bzw. -chören und Theaterspielgruppen wird ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 250,-- € gewährt. Für jede(n) weiteren aktiven Chorleiter(in) / Dirigenten(in) / Theaterspielleiter(in) beträgt die Zuwendung 50,-- €.
- 2.6 Die Anträge zu 2.2., 2.2.1., 2.3., 2.4., 2.5.1. und 2.5.2. sind mit den entsprechenden Nachweisen für das abgelaufene Jahr (Grundlage für die beantragten Zuschüsse) bis 01. März einzureichen.
- 2.7 Folgenden Griesheimer Vereinen wird die Gebühr für die Nutzung des Hallenbades und des Freibades zu Trainingszwecken in Höhe von 0,80 € pro Person und Tag erstattet:
- TuS Griesheim 1899 e.V. (Schwimmabteilung, Triathlonabteilung, BRSG)
  - SV St. Stephan 1953 e.V. (Schwimmabteilung)
  - DLRG Ortsverband
- Ausgenommen von dieser Regelung sind Mitglieder von Vereinen und Gruppen, die für den Übungsbetrieb Zuschüsse der gesetzlichen Krankenkasse erhalten.
- 2.8 Die wiederkehrenden Straßenbeiträge, die die Stadt Griesheim von folgenden Vereinen erhebt, werden nach Vorlage des entsprechenden Beitragsbescheides zu 75 % erstattet:
- TuS Griesheim 1899 e.V.
  - SV St. Stephan 1953 e.V.
  - SC Viktoria 06 Griesheim e.V.

### 3. Zuschüsse für vereinseigene Sport- und Freizeitanlagen

---

3.1 Im Rahmen der Möglichkeiten der Stadt werden alle sinnvollen Maßnahmen gefördert, die von den Vereinen zum Neubau, zur Sanierung oder zur Erweiterung vereinseigener Sport- und Freizeitanlagen durchgeführt werden. Wirtschaftlich genutzte Räume, Platzwart- und Hausmeisterwohnungen sind von der Bezuschussung ausgenommen.

3.2 Die Anträge sind unter Beifügung von Kostenvoranschlägen, eines Finanzierungsplanes und Plänen bis spätestens 01. Oktober eines Jahres einzureichen.

3.3 Bereits begonnene oder schon durchgeführte Vorhaben werden nachträglich nicht bezuschusst.

Die Stadtverordnetenversammlung kann bei nicht planbaren und nicht aufschiebbaren Maßnahmen über Ausnahmen hiervon entscheiden.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Maßnahme vor Beginn der Umsetzung bei der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister mit einer Begründung, warum es sich um eine nicht planbare und nicht aufschiebbare Maßnahme handelt, angezeigt wurde und die Dringlichkeit der Maßnahme von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister schriftlich bestätigt wurde.

Der Magistrat wird bei solchen Fällen unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

3.4 Es werden grundsätzlich nur Maßnahmen ab einer Höhe der Gesamtkosten der Maßnahme in Höhe von 1.000,- € gefördert.

3.5 Die Höhe der Zuschüsse zu den Materialkosten betragen bis zu 100%. Baumaßnahmen, mit denen eine Energieeinsparung erreicht wird, erhalten den Höchstbetrag.

3.6 Die Entscheidung über die Bezuschussung nach Punkt 3 sowie auch über Ausnahmen trifft die Stadtverordnetenversammlung. Sie kann auch Festlegungen hinsichtlich der Ausgestaltung der Zuschussgewährung im Einzelnen treffen (z.B. Auflagen, Bedingungen, zeitlich gestreckte Auszahlungen).

4. Bezuschussung bei der Anschaffung langlebiger Wirtschaftsgüter, Noten und Musikinstrumente  
-----
- 4.1 Die Anschaffung von langlebigen Wirtschaftsgütern und anderer für den Vereinsbetrieb notwendigen Gegenstände wird grundsätzlich erst ab einem Gesamtbruttobetrag pro Einzelmaßnahme in Höhe von 100,- € bezuschusst. Bei Sammelanschaffungen ist der Einzelwert des Wirtschaftsgutes maßgebend.  
Büromaterial, Verwaltungsmittel und EDV für Verwaltungszwecke sind von der Bezuschussung ausgeschlossen.
- 4.2 Im Einzelnen gelten folgende Fördergrundsätze:
- 4.2.1 Für die Anschaffung langlebiger Wirtschaftsgüter wird ein Zuschuss in Höhe von 1/3 der Kosten gewährt.
- 4.2.2 Für den Ankauf von Noten und Musikinstrumenten werden Zuschüsse in Höhe von 50% der nachgewiesenen Kosten gewährt, (höchstens jedoch 500,-- € im Jahr).
- 4.2.3 Die Anschaffung von Klavieren wird mit 1/3 der Anschaffungskosten bezuschusst, höchstens jedoch 2.000,-- €.
- 4.2.4 Die Anschaffung von Kostümen wird mit 40% der Anschaffungskosten bezuschusst (höchstens jedoch 200,-- € im Jahr).  
Die Anschaffung von Uniformen und einheitlicher Chor- und Orchesterbekleidung wird mit 40% der Anschaffungskosten bezuschusst (höchstens jedoch 1.000,- € im Jahr).
- 4.2.5 Die Anschaffung von technischem Veranstaltungsequipment (HiFi-Anlagen, Mikrofone, etc.) wird mit 1/3 der Anschaffungskosten bezuschusst (höchstens jedoch 500,-- € im Jahr).
- 4.3 Die Anträge sind unter Beifügung der Rechnungsunterlagen bis spätestens 01. Oktober eines Jahres einzureichen.
- 4.4 Die Entscheidung über die Bezuschussung nach Punkt 4 sowie auch über begründete Ausnahmen im Einzelfall treffen der Magistrat in alleiniger Zuständigkeit oder der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung. Näheres hierzu ist in § 2 der Hauptsatzung der Stadt Griesheim geregelt.

## 5. Bezuschussung internationaler Begegnungen im Ausland

---

- 5.1 Zur Förderung von internationalen Begegnungen von Kindern und Jugendlichen wird bei einer Mindestdauer von zwei Aufenthaltstagen und einer Übernachtung ein Sockelbetrag in Höhe von 310,-- € zuzüglich 0,80 € pro Griesheimer Teilnehmer(in) und Tag gewährt.  
Sollte diese Rechnung weniger als 385,-- € ergeben, so wird dieser Mindestbetrag ausgezahlt, wenn mindestens 5 Kinder bzw. Jugendliche aus Griesheim an der Fahrt teilnehmen.
- 5.2 Für Reisen, die einen Flug bedingen, wird der Sockelbetrag auf 500,-- € festgesetzt, wenn mindestens 5 Kinder bzw. Jugendliche aus Griesheim an der Fahrt teilnehmen.
- 5.3 Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist vor Fahrtantritt unter Beifügung einer Teilnehmerliste und eines Programmes, aus dem Gemeinschaftsveranstaltungen hervorgehen sollten, einzureichen.  
Die Zahlung des Sockelbetrages nach 5.1. ist nur möglich, wenn der Nachweis entsprechender kultureller, sportlicher oder gesellschaftspolitischer Veranstaltungen erbracht ist.
- 5.4 Alle anderen Auslandsaufenthalte werden nach Punkt 9 der Förderungsrichtlinien bezuschusst.  
Über einen zusätzlichen Fahrtkostenzuschuss bei Auslandsfahrten entscheidet der Magistrat.

## 6. Zuschüsse zur Teilnahme an internationalen Wettkämpfen

---

- 6.1 Für die Teilnahme von Einzelsportlern(innen) an Welt- oder Europameisterschaften, den Olympischen Spielen und den Paralympics gewährt die Stadt Griesheim einen Zuschuss in Höhe der Zuwendung, die der Verein dem (der) Sportler(in) gewährt, maximal jedoch 260,-- €.
- 6.2 Für die Teilnahme von Mannschaften an Welt- oder Europameisterschaften, den Olympischen Spielen und den Paralympics gelten die Bestimmungen unter Punkt 5.

7. Zuschüsse zu internationalen Jugendbegegnungen in Griesheim  
-----
- 7.1. Für internationale Jugendbegegnungen von mindestens drei Tagen wird ein an der Teilnehmerzahl orientierter Zuschuss gewährt.  
Der gastgebende Verein erhält dann pro Gast einen täglichen Zuschuss in Höhe von 2,60 € bis zu einer Aufenthaltsdauer von 7 Tagen in Griesheim.
- 7.2. Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist unter Beifügung einer Teilnehmerliste und eines Programms, aus dem Gemeinschaftsveranstaltungen hervorgehen, einzureichen.
8. Zuschüsse für gemeinsame Kinder- und Jugendveranstaltungen der örtlichen Vereine  
-----
- 8.1 Für Kinder- und Jugendveranstaltungen (keine Turniere oder Wettkämpfe), die von den örtlichen Vereinen gemeinsam durchgeführt werden und an denen auch nicht vereinsgebundene Jugendliche teilnehmen sollen, wird für den ersten Tag ein Zuschuss bis zu 2,- € und ab dem zweiten Tag ein Zuschuss bis zu 1,- € pro Tag und Griesheimer Teilnehmer(in) gewährt. Die Zuwendung beträgt höchstens 260,-- € pro Veranstaltung.
- 8.2 Die Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung mit einem Programm, einem Finanzierungsnachweis und einer Teilnehmerliste eingereicht werden.
9. Zuschüsse für Kinder- und Jugend-Freizeitfahrten  
-----
- 9.1 Für Kinder- und Jugend-Freizeitfahrten wird ein Zuschuss von 1,50 € je Tag (An- und Abreise= 1 Tag) und teilnehmendem Griesheimer Kind, Jugendlichen oder jungen Volljährigen im Alter von 4 bis 21 Jahre gewährt, wenn mindestens 5 Kinder, Jugendliche oder junge Volljährige an der Fahrt teilnehmen.  
Bei je zehn angefangenen Teilnehmern wird für eine(n) über 18 Jahre alten Betreuer(in) ein Zuschuss in gleicher Höhe gewährt.
- 9.2 Gruppen und Vereine, die in Liste 3 der Anlage zu den Förderungsrichtlinien aufgeführt sind, erhalten ebenfalls Zuschüsse nach 9.1.

10. Veranstaltungen zur politischen Weiterbildung  
von Kindern und Jugendlichen  
-----

10.1 Studienfahrten, z.B. nach Wiesbaden, Berlin, Straßburg, Brüssel und Luxemburg werden bezuschusst, wenn der Hauptzweck der Fahrt im Bereich der politischen Bildung liegt.

10.2 Pro Teilnehmer(in) wird ein Fahrtkostenzuschuss in Höhe von maximal 10,- € gewährt.

10.3 Der Antrag auf Bezuschussung ist vor Fahrtantritt unter Beifügung des Programms einzureichen.

11. Sonstige Aufwendungen  
-----

11.1 Zur Pflege des Brauchtums erhalten die Karnevalsvereine sowie die Karnevalsabteilungen der Gesang- und Sportvereine eine jährliche Zuwendung in Höhe von 770,- € soweit und solange sie dieses Brauchtum pflegen.

11.2 Die zuschussberechtigten Vereine und Gruppen nach 10.1. sind in Liste 2 der Anlage zu den Förderungsrichtlinien aufgeführt.

11.3 Einmalige Zuwendungen für Veranstaltungen von besonderer Bedeutung oder Vereinsjubiläen werden auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vom Magistrat bewilligt.

12. Abschließende Bestimmungen  
-----

12.1 Die Zuschussnehmer verpflichten sich, die Mittel entsprechend vorstehender Richtlinien zu verwenden.

12.2 Die Stadt Griesheim behält sich Kontrollen vor. Ihre Prüfungen nimmt sie auf der Grundlage der jeweiligen Handhabung des Landessportbundes vor.

12.3 Die Stadt Griesheim kann die erhaltenen Mittel zurückfordern, wenn

1. der Antrag des Zuschussnehmers falsche Angaben enthält und die Förderung deshalb zu Unrecht empfangen wurde,
2. der zu erstellende Verwendungsnachweis (Abrechnung) nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß abgefasst wird,
3. der zu erstellende Verwendungsnachweis (Abrechnung) im Nachhinein ergibt, dass die Voraussetzung für eine Förderung bei Gewährung der Mittel nicht vorlagen,
4. die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet wurde.

- 12.4 Verstöße gegen diese Richtlinie können zur Aberkennung der Förderungswürdigkeit führen.
- 12.5 Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2014 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 01. März 2005.

Griesheim, den 03. Juli 2020

gez. Geza Krebs-Wetzl  
Bürgermeister

Änderung der Förderungsrichtlinien für Vereine und Gruppen  
in der Stadt Griesheim durch Beschluss der Stadtverordneten-  
versammlung vom 06.02.2020 (Änderung / Ergänzung Pkt. 3.3)

Änderung der Förderungsrichtlinien für Vereine und Gruppen  
in der Stadt Griesheim durch Beschluss der Stadtverordneten-  
versammlung vom 02.07.2020 (Ergänzung Pkt. 2.8)

## Anlage zu den Förderungsrichtlinien für Vereine und Gruppen

---

### Liste 1:

Vereinsförderungsbeiträge erhalten:

Akkordeonorchester e.V.  
 Angelsportverein Griesheim 62 e.V.  
 Blasmusikverein e.V.  
 Tanzsport- und Carneval-Verein St. Stephan e.V.  
 Elterninitiative Griesheimer Kinder e.V.  
 Feldebogen-Sportclub e.V.  
 Gesangverein "Frohsinn" e.V.  
 Gesangverein "Harmonie" e.V.  
 Gesangverein "Liedertafel" e.V.  
 Gesangverein "Sängerbund Germania" mit 1. GCG e.V.  
 Inclusio 4.0 e.V.  
 Interessengemeinschaft Griesheimer Gartenbahner e.V.  
 Katzencamp Griesheim e.V.  
 Kleingärtnerverein "Am Münchsbruch" e.V.  
 Krakowiak e.V.  
 Kulturkreis „Iwwerzwersch“ e.V.  
 Griesheimer Kulturverein e.V.  
 Modellfliegerclub Griesheim e.V.  
 Obst- und Gartenbauverein e.V.  
 Odenwaldklub e.V.  
 PC Hilfe 50 Plus Griesheim e.V.  
 Reit- und Fahrverein e.V.  
 Schachverein e.V.  
 Schützengilde e.V.  
 Sportclub Viktoria e.V.  
 Sportverein St. Stephan e.V.  
 Streichorchester Griesheim e.V.  
 Tanzsportverein Studio Non Stop e.V.  
 Tamanégi Judo Griesheim e. V.  
 Turn- und Sportverein e.V.  
 Aero-Gym e.V.  
 Verein zur Förderung des Griesheimer Museums e.V.  
 Versehrtensportgruppe e.V.

### Liste 2:

Hot Schlotts e.V. Griesheim  
 Karnevalsabteilung des Gesangverein "Harmonie"  
 1. GCG  
 Turn- und Sportverein - Abteilung Karneval

### Liste 3:

Bund Deutscher PfadfinderInnen / OG Griesheim (inaktiv)  
 DLRG Jugend - Ortsgruppe Griesheim  
 Freiwillige Jugendfeuerwehr Griesheim  
 Jugendgruppen von:  
 Ev. Luthergemeinde  
 Ev. Melanchthongemeinde  
 Christengemeinde  
 Kath. Pfarramt St. Marien  
 Deutsch-Türkischer Begegnungsverein (inaktiv)  
 Johanniter-Unfall-Hilfe